

## **Einladung**

zur Ordentlichen  
Hauptversammlung

am 13. Juni 2007  
um 10.00 Uhr

Ludwig Erhard Haus  
Großer Vortragssaal  
Erdgeschoss  
Fasanenstraße 85  
10623 Berlin

**JEERINI**





# Jerini AG, Berlin

ISIN: DE0006787476, WKN: 678 747

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Mittwoch, den 13. Juni 2007, 10.00 Uhr,**

im Ludwig Erhard Haus, Großer Vortragssaal, Erdgeschoss, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, stattfindenden

## **Ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**
- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.“

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.“

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007 wird die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft gewählt.“

#### **5. Änderung des Unternehmensgegenstandes und Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung**

Gegenstand des Unternehmens ist gegenwärtig die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und biochemischen Produkten und Wirkstoffen und von Pharmazeutika und Diagnostika mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Herstellungstätigkeiten „und mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Formen des Vertriebs“ (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Ausklammerung erlaubnispflichtiger Formen des Vertriebs beruht darauf, dass die Gesellschaft bislang Pharmazeutika nur entwickelt, jedoch nicht in erlaubnispflichtiger Weise vertrieben hat. Mit der geplanten Marktein-

führung von Icatibant wird die Gesellschaft jedoch in Kürze ggf. auch erlaubnispflichtige Formen des Vertriebs von Pharmazeutika durchführen. Deshalb soll der Unternehmensgegenstand erweitert und § 2 Abs. 1 der Satzung entsprechend geändert werden. Der Vorstand wird die Satzungsänderung erst zum Handelsregister anmelden, wenn die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragung gegeben sind, insbesondere hierfür ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vorliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„In § 2 Abs. 1 der Satzung werden die Worte 'und mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Formen des Vertriebs' gestrichen.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Änderung der Satzung erst zum Handelsregister anzumelden, wenn die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragung gegeben sind, insbesondere hierfür ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vorliegen.“

## **6. Änderung des § 5 und des § 4 der Satzung durch Einfügung einer neuen Regelung zur Anforderung von Einlagen**

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 AktG ist eine Aufforderung des Vorstands an die Aktionäre, Einlagen einzuzahlen, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Kapitalerhöhungen kann es gelegentlich nützlich sein, neben oder anstatt einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesan-

zeiger auch einfachere Verfahren für die Aufforderung zur Einzahlung von Einlagen anzuwenden. In § 5 soll deshalb vorgesehen werden, dass der Vorstand die Aufforderung zur Einzahlung von Einlagen anstelle oder zusätzlich zur Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger auch in Textform übermitteln kann. In § 4 der Satzung, der für Bekanntmachungen die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vorsieht, soll klargestellt werden, dass abweichende Regelungen der Satzung vorbehalten bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„I. In § 5 der Satzung wird die Überschrift wie folgt neu gefasst und folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

#### **'§ 5**

#### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden, Einlagen**

...

(6) Der Vorstand kann eine Aufforderung zur Einzahlung von Einlagen anstelle des Verfahrens oder zusätzlich zum Verfahren gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 AktG auch in Textform übermitteln.'

II. Am Ende von § 4 der Satzung werden die folgenden Worte angefügt: 'und die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.'"

### **7. Änderung des § 11 Abs. 2 der Satzung über die Ladung von Aufsichtsratssitzungen**

§ 11 Abs. 2 der Satzung sieht für die Ladung von Aufsichtsratssitzungen eine Einberufungsfrist von 14 Tagen vor, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. § 110 Abs. 1 Satz 2 AktG sieht allerdings für einen Sonderfall, nämlich die Einberufung der Aufsichtsratssitzung auf Verlangen eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands, zwingend eine geringfügig andere Regelung vor: Danach muss die Aufsichtsratssitzung spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Von einem Teil der aktienrechtlichen Literatur wird vertreten, diese gesetzliche Sonderregelung müsse in der Satzung ausdrücklich vorbehalten werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, vorsorglich einen entsprechenden Vorbehalt in die Satzung einzufügen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„In § 11 Abs. 2 der Satzung wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

'§ 110 Abs. 1 Satz 2 AktG (Frist bei Einberufung auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands) bleibt unberührt.'

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, der bisherige Satz 4 wird Satz 5."

- 8. Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2002/I, Änderung der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004, 2. Juni 2005 und**

### **30. Juni 2006 und Änderung des § 6 Abs. 1 der Satzung**

Die Frist für die Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I ist abgelaufen. Durch die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I im Jahr 2006 hat sich das Bedingte Kapital 2002/I auf € 857.847,00 verringert. Von den ursprünglich ausbebbaren 1.239.087 Bezugsrechten für Vorstandsmitglieder (Gruppe I mit 751.676 Bezugsrechten) und Mitarbeiter (Gruppe II mit 487.411 Bezugsrechten) sind zwischenzeitlich 16.667 Bezugsrechte für Mitarbeiter (Gruppe II) verfallen. Das Bedingte Kapital 2002/I kann daher um € 16.667,00 herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Das Bedingte Kapital 2002/I wird auf € 841.180,00 herabgesetzt.

Die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004, 2. Juni 2005 und 30. Juni 2006 über die Bedingungen, unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter der Gesellschaft ermächtigt sind, werden wie folgt geändert:

Das Gesamtvolumen aller Bezugsrechte einschließlich der bereits ausgegebenen und ggf. ausgeübten Bezugsrechte beträgt höchstens 1.222.420. Auf die Bezugsberechtigten der

Gruppe II entfallen zusammen Bezugsrechte auf höchstens 470.744 Stammaktien. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004, 2. Juni 2005 und 30. Juni 2006.

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
'Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 841.180,00 durch Ausgabe von bis zu 841.180 Stück Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2002/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2002, vom 8. November 2002, vom 1. Juli 2003, vom 4. Juni 2004, vom 2. Juni 2005, vom 30. Juni 2006 und vom 13. Juni 2007.'

## **9. Erhöhung des Bedingten Kapitals 2006/I, Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 30. Juni 2006 und Änderung von § 6 Abs. 4 der Satzung**

Durch Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I (§ 6 Abs. 1 der Satzung) im Jahr 2006 hat sich das Grundkapital der Gesellschaft auf € 52.458.471,00 erhöht. Zugleich hat sich das Bedingte Kapital 2002/I auf € 857.847,00

verringert. Unter Berücksichtigung der 10 %-Grenze gemäß § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG soll das Bedingte Kapital 2006/I zur Unterlegung des Aktienoptionsprogramms 2006-I auf € 2.746.706,00 erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„I. Das Bedingte Kapital 2006/I der Gesellschaft wird auf € 2.746.706,00 erhöht.

Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2006 über die Bedingungen, unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen ermächtigt sind, wird wie folgt geändert:

Der Vorstand ist nunmehr ermächtigt, bis zum Ablauf des 4. Juli 2011 einmal oder mehrmals jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats Arbeitnehmern der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmern von verbundenen Unternehmen Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.565.073 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien ("**Stammaktien**") zu gewähren. Der Aufsichtsrat ist nunmehr ermächtigt, bis zum Ablauf des 4. Juli 2011 einmal oder mehrmals Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.181.633 Stammaktien zu gewähren. Das

Gesamtvolumen der Bezugsrechte wird wie folgt auf die Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 1.181.633 Stammaktien, die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 1.328.857 Stammaktien, die Bezugsberechtigten der Gruppe 3 erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 118.108 Stammaktien und die Bezugsberechtigten der Gruppe 4 erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 118.108 Stammaktien. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. Juni 2006.

- II. § 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert: Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst: 'Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 2.746.706,00 durch Ausgabe von bis zu 2.746.706 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und an Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Juni 2006 und vom 13. Juni 2007.'

## **10. Erhöhung, Verlängerung und Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung des § 6 Abs. 6 der Satzung**

Durch die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I (§ 6 Abs. 1 der Satzung) im Jahr 2006 ist das Grundkapital der Gesellschaft auf € 52.458.471,00 erhöht worden. Unter Berücksichtigung des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG und des Genehmigten Kapitals 2002/I (Berateroptionen) soll das Genehmigte Kapital 2005/II auf € 26.213.135,00 erhöht und seine Laufzeit bis zum Ablauf des 13. Juni 2012 verlängert werden. Für die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005/II an Vertriebs- oder Kooperationspartner unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 6 Abs. 6 Satz 5 a) der Satzung soll klar gestellt werden, dass die Ausgabe anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung der jeweiligen Partnerschaft zulässig ist. Hinsichtlich der 10 %-Grenze entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 6 Abs. 6 Satz 6 der Satzung soll nunmehr das Grundkapital sowohl im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II gemäß dem hier vorgeschlagenen Hauptversammlungsbeschluss vom 13. Juni 2007 als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung maßgeblich sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„I. Das Genehmigte Kapital 2005/II wird auf € 26.213.135,00 erhöht und der Vorstand nun-

mehr ermächtigt, bis zum Ablauf des 13. Juni 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 26.213.135 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 26.213.135,00 zu erhöhen. Es wird klargestellt, dass die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005/II an Vertriebs- oder Kooperationspartner unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 6 Abs. 6 Satz 5 a) der Satzung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung der jeweiligen Partnerschaft zulässig ist. Ein Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 6 Abs. 6 Satz 6 der Satzung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist nunmehr zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 vom Hundert des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 13. Juni 2007 als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Art zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. Juni 2006 über die Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II.

II. § 6 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: 'Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf des 13. Juni 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 26.213.135 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 26.213.135,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/II).' In Satz 5 wird hinter den Worten 'Vertriebs- und Kooperationspartnern' eingefügt: 'anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung der jeweiligen Partnerschaft'. In Satz 6 wird das Datum '30. Juni 2006' geändert in: '13. Juni 2007'."

### **Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 10 der Tagesordnung**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft durch Erhöhung und Verlängerung des Genehmigten Kapitals 2005/II zu ermächtigen. Hierdurch soll es der Verwaltung insbesondere weiterhin möglich sein, kurzfristig Finanzbedarf zu decken, das Eigenkapital der Gesellschaft zu verstärken, Aktien im Zusammenhang mit Kooperationen und Vertriebspartnerschaften auszugeben, Unternehmenszusammenschlüsse zu realisieren und Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu erwerben.

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals grundsätzlich bestehenden

Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen benannte Zwecke vor. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Partnern. Der Ausschluss des Bezugsrechts soll deshalb dazu dienen, im Zusammenhang mit Kooperationen oder Vertriebspartnerschaften Beteiligungen der Vertriebs- bzw. Kooperationspartner zu ermöglichen oder Vergütungen im Zusammenhang mit solchen Kooperationen und Vertriebspartnerschaften in Aktien zu erbringen. Dabei soll im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II klargestellt werden, dass Aktien Vertriebs- oder Kooperationspartnern anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung der jeweiligen Partnerschaft ausgegeben werden können. In all diesen Konstellationen kann es vorkommen, dass der jeweilige Vertriebs- oder Kooperationspartner eine Vergütung in Form von Aktien verlangt bzw. dass eine Ausgabe von Aktien zur Einbindung des Partners oder zur Liquiditätsschonung im Interesse der Gesellschaft sinnvoll ist. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts dient weiter dem Zweck, Unternehmenszusammenschlüsse, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensanteilen sowie von Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Es ist möglich und oftmals üblich, dass bei solchen Akquisitionen vom Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft verlangt wird. Es kann auch im Interesse der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquidität, geboten sein, dem Ver-

äußerer neue Jerini-Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenszusammenschluss, den Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Unternehmensbeteiligung anzubieten.

Durch das Genehmigte Kapital kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Fällen Gegenleistungen in Form der Gewährung von Aktien zu erbringen. Da Transaktionen in aller Regel nur innerhalb sehr eng gesteckter Zeiträume realisiert werden können und bis zu ihrem Abschluss vertraulich gehalten werden müssen, wäre der Weg über eine reguläre Kapitalerhöhung keine Alternative zur Nutzung Genehmigten Kapitals. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht darüber hinaus im Einzelfall eine optimale Finanzierung von Transaktionen bzw. die liquiditätsschonende Eingehung von Kooperationen oder Partnerschaften, da nicht notwendig auf Fremdkapital oder Barvermögen zurückgegriffen werden muss. Die Ausgabe von Jerini-Aktien verstärkt zudem die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und bindet den jeweiligen Partner zusätzlich an die Jerini AG und die Ziele der Gesellschaft.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils, der zu erwerbenden Beteiligung bzw. die im Zusammenhang mit Kooperationen und strategischen Partnerschaften oder sonst erlangten Vorteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein wirtschaftli-

cher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden.

Die weitere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet.

Schließlich wird die Verwaltung, in Übereinstimmung mit § 203 Abs. 1 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in einer Höhe, die insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, wobei der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten darf. Eine Abweichung ist unwesentlich, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Die Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Marktsituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung eine größtmögliche Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu erreichen. Die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft werden bei einer Festsetzung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich vom Börsenpreis abweicht, nicht unangemessen beeinträchtigt. Den Aktio-

nären bleibt die wirtschaftlich gleichwertige Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote – sofern gewünscht – durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Preisen aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegen. Über die jeweilige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005/II wird der Vorstand die Aktionäre in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung unterrichten.

## **11. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien in Höhe von 10 % des Grundkapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss von Andienungs- und Bezugsrechten unter Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 30. Juni 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

- „I. Der Vorstand wird unter Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 30. Juni 2006 ermächtigt, eigene Aktien mit einem Anteil von insgesamt höchstens zehn vom Hundert des bei Beschlussfassung am 13. Juni 2007 bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu

den nachfolgend näher bestimmten Konditionen zu erwerben.

- II. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum Ablauf des 12. Dezember 2008 und kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, wobei auch der Erwerb durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen (Konzernunternehmen) und der Erwerb durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von Konzernunternehmen zulässig sind.
  
- III. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands
  - (a) über die Börse oder (b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (das öffentliche Kaufangebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten im Folgenden zusammenfassend: „**Öffentliches Erwerbsangebot**“).
  
  - (a) Beim Erwerb der Aktien über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den dem Rückkauf vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert übersteigen oder unterschreiten.

(b) Beim Erwerb über ein Öffentliches Erwerbsangebot dürfen der gebotene Kaufpreis je Aktie oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den der Veröffentlichung des Öffentlichen Erwerbsangebots vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als zehn vom Hundert übersteigen oder unterschreiten. Das Volumen des Öffentlichen Erwerbsangebots kann begrenzt werden. Falls die gesamte Zeichnung des Öffentlichen Erwerbsangebots dieses Volumen überschreitet, können die Zeichnungen im Verhältnis der von den Aktionären jeweils angebotenen Aktien bedient und das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden. Auch eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien und/oder ein Ausschluss von Spitzenbeträgen können vorgesehen und das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden.

IV. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der gemäß I. erteilten Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:

(1) Die erworbenen Aktien können (a) über die Börse oder (b) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Verkaufsangebot bzw. eine an alle Aktionäre gerichtete

öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten (das öffentliche Verkaufsangebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten im Folgenden zusammenfassend: „**Öffentliches Veräußerungsangebot**“) veräußert werden. Das Volumen des Öffentlichen Veräußerungsangebots kann begrenzt werden. Falls bei einem Öffentlichen Veräußerungsangebot die gesamte Zeichnung das Volumen des Öffentlichen Veräußerungsangebots überschreitet, können die Zeichnungen im Verhältnis der von den Aktionären jeweils nachgefragten Aktien bedient und das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden. Auch eine bevorrechtigte Bedienung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück nachgefragter Aktien und/oder ein Ausschluss von Spitzenbeträgen können vorgesehen und das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden.

- (2) Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen angeboten werden.
- (3) Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Vertriebs- oder Kooperationspartnern anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und

Beendigung der jeweiligen Partnerschaft angeboten werden.

- (4) Die erworbenen Aktien können in anderer Weise als über die Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Preis, zu dem die Aktien an Dritte veräußert werden (ohne Veräußerungsnebenkosten), den gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten vorangehenden fünf Börsenhandelstagen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt zehn vom Hundert des sowohl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Auf die Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals sind, soweit erforderlich, Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt werden, anzurechnen.
- (5) Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden.

- V. Die Ermächtigungen unter I. bis IV. können innerhalb der genannten Höchstgrenzen ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, nähere Einzelheiten der Ausübung der Ermächtigungen unter I. bis IV. festzusetzen.“

**Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 11 der Tagesordnung**

Der Erwerb eigener Aktien ist für deutsche Aktiengesellschaften in begrenztem Umfang aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung möglich. Die Laufzeit einer solchen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist vom Gesetzgeber auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt.

Mit der Ermächtigung unter Punkt 11 der Tagesordnung soll der Jerini AG die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu zehn vom Hundert des bei Beschlussfassung am 13. Juni 2007 bestehenden Grundkapitals zu gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Jerini AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot zu erwerben. Diese Variante ermöglicht es jedem verkaufswilligen Aktionär, zu entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Falls die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Jerini AG nachgefragte Anzahl an Aktien übersteigt, werden die Annahmen der Verkaufsangebote zugeteilt. Dabei ist es sinnvoll, die Möglichkeit

zu schaffen, die Zuteilung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien vorzunehmen und insoweit das Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies vereinfacht das Erwerbsverfahren und ermöglicht eine wirtschaftlich sinnvolle technische Abwicklung. Die Ermächtigung, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück und/oder einen Ausschluss von Spitzenbeträgen vorzusehen und insoweit ein Andienungsrecht auszuschließen, dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Aus denselben Gründen soll bei Wiederveräußerung zurückerworbener Aktien an die Aktionäre im Wege eines öffentlichen Angebots die Möglichkeit bestehen, bei einer Überzeichnung die Angebote nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien zuzuteilen, ferner kleine Angebote oder kleine Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück und/oder einen Ausschluss von Spitzenbeträgen vorzusehen und insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats u.a. auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Weiterhin soll der Vorstand mit der vorgeschlagenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, kurzfristige Beteiligungen von Vertriebs-

und Kooperationspartnern ohne Umweg über eine reguläre Kapitalerhöhung zu ermöglichen, und die Möglichkeit erhalten, Vergütungen anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Kooperationen und Partnerschaften in Aktien zu erbringen. In all diesen Konstellationen kann es vorkommen, dass der jeweilige Vertriebs- oder Kooperationspartner eine Vergütung in Form von Aktien verlangt bzw. dass eine Ausgabe von Aktien zur Einbindung des Partners oder zur Liquiditätsschonung im Interesse der Gesellschaft sinnvoll ist. Die Gesellschaft erhält damit den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben sowie im Zusammenhang mit Kooperationen und Partnerschaften schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Vertriebs- und Kooperationspartnern. Die Veräußerung eigener Aktien ermöglicht im Einzelfall eine optimale Finanzierung von Transaktionen bzw. Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Kooperationen oder Partnerschaften, da nicht notwendig auf Fremdkapital oder Barvermögen zurückgegriffen werden muss, und bindet zudem den jeweiligen Vertragspartner an die Jerini AG und die Ziele der Gesellschaft.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Aus-

schluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Eine Abweichung ist unwesentlich, wenn der Verkaufspreis den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der gewichtete Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Zahl der so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Die Jerini AG macht damit von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Auf die 10 %-Grenze sind, soweit erforderlich, Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt werden, anzurechnen. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien im Rahmen der 10 %-Grenze zu unterschiedlichen Zwecken, auch Finanzierungszwecken, zu veräußern.

Schließlich soll die Jerini AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

## **12. Beschluss gemäß § 30b Abs. 3 WpHG über die Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung**

Mit dem Transparenzrichtlinieumsetzungsgesetz (TUG), das am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wurde u.a. ein neuer § 30b Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingeführt. Diese Vorschrift besagt, dass Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung übermitteln dürfen, wenn die dadurch entstehenden Kosten nicht unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 WpHG den Wertpapierinhabern auferlegt werden und (im Falle zugelassener Aktien)

- a) die Hauptversammlung zugestimmt hat,
- b) die Wahl der Art der Datenfernübertragung nicht vom Sitz oder Wohnsitz der Aktionäre oder der Personen, denen Stimmrechte in den Fällen des § 22 WpHG zugerechnet werden, abhängt,
- c) Vorkehrungen zur sicheren Identifizierung und Adressierung der Aktionäre oder derjenigen, die Stimmrechte ausüben oder Weisungen zu deren Ausübung erteilen dürfen, getroffen worden sind und
- d) die Aktionäre oder in Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 2 WpHG die zur Ausübung von Stimmrechten Berechtigten in die Übermittlung im Wege der Datenfernüber-

tragung ausdrücklich eingewilligt haben oder einer Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben.

Gemäß § 46 Abs. 3 WpHG gilt diese Neuregelung erstmals für Informationen, die nach dem 31. Dezember 2007 übermittelt werden. Ab dem Jahr 2008 bedarf demnach die Übersendung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung eines zuvor gefassten Hauptversammlungsbeschlusses. Da die Übermittlung von Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung nützlich, insbesondere Kosten sparend sein kann und z.B. für Mitteilungen über die Einberufung der Hauptversammlung an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und antragstellende Aktionäre gemäß § 125 AktG in Betracht kommt, schlägt die Verwaltung vor, einen Zustimmungsbeschluss gemäß § 30b Abs. 3 WpHG zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG berechtigt.“

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger € 52.458.471,00 und ist eingeteilt in 52.458.471 auf

den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit jeweils 52.458.471. Aus von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 6. Juni 2007 (eingehend), unter folgender Adresse:

Jerini AG  
c/o Deutsche Bank AG  
General Meetings  
60272 Frankfurt/Main

oder unter folgender E-Mail-Adresse:

[wp.hv@xchanging.com](mailto:wp.hv@xchanging.com)

zugehen. Die Aktionäre müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte besondere Bestätigung des depotführenden Instituts notwendig. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der

Hauptversammlung, d.h. spätestens am 6. Juni 2007 (eingehend), unter der folgenden Adresse:

Jerini AG  
c/o Deutsche Bank AG  
General Meetings  
60272 Frankfurt/Main

oder unter folgender E-Mail-Adresse:

[wp.hv@xchanging.com](mailto:wp.hv@xchanging.com)

zugehen. Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Sie kann auch per Fax erteilt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte, an die Weisungen der Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Hierzu ist das auf der Eintrittskarte abgedruckte Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen und vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 11. Juni 2007 (eingehend) an die im Vollmachts- und Weisungsformular genannte Anschrift per Post oder per Telefax zu senden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind durch die Vollmacht insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, als ihnen zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung eine Weisung erteilt wurde. Weitere Einzelheiten und

Erläuterungen zur Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte oder im Internet unter [www.jerini.com](http://www.jerini.com).

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind an die folgende Anschrift zu richten:

Jerini AG  
Investor Relations  
Invalidenstraße 130  
10115 Berlin  
Telefax-Nr.: 0 30-9 78 93-5 99  
E-Mail: [strecker@jerini.com](mailto:strecker@jerini.com)

Rechtzeitig zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft eingegangene und zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden, unter Beachtung der §§ 126, 127 AktG, unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.jerini.com](http://www.jerini.com) zugänglich gemacht.

Berlin, im April 2007

Jerini AG  
Der Vorstand



## So erreichen Sie uns

Wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ludwig Erhard Haus kommen, so benutzen Sie bitte folgende Verbindung:

S-Bahn	Zoologischer Garten ( S 5 , S 7, S 75, S 9)
U-Bahn	Zoologischer Garten (U 2, U 9) Kurfürstendamm (U 9, U1)
Bus	X9, X34, 100, 109, 110, 145, 146, 149, 200, 219, 204, 245, 249, M19, M29, M46

### Parkhinweise:

Wenn Sie mit dem Pkw kommen, finden Sie Parkmöglichkeiten in der Nähe des Ludwig-Erhard-Hauses u.a. an folgenden Standorten:

**Tiefgarage Ludwig Erhard Haus, Parkhaus Uhland-Kant-Fasanenstr., Parkhaus an der Gedächtniskirche, Parkhaus Neues Kranzlereck, Parkhaus Stilwerk.**

### Hinweis:

Es stehen keine reservierten Parkmöglichkeiten zur Verfügung; eine Erstattung der Fahrtkosten bzw. Parkgebühren durch die Gesellschaft erfolgt nicht.



**Jerini AG**

Invalidenstraße 130

10115 Berlin, Germany

T + 49 - 30 - 9 78 93 - 100

F + 49 - 30 - 9 78 93 - 105

